

## **Gesetzentwurf**

### **des Bundesrates**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückfalltaten gefährlicher junger Gewalttäter**

##### **A. Problem**

Der Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen jungen Gewalttätern, insbesondere Wiederholungstätern, ist nicht ausreichend gewährleistet. Insbesondere bietet das geltende Recht noch kein ausreichendes Instrumentarium, die Gesellschaft vor jungen Rückfalltätern, soweit dies mit den Mitteln der Gesetzgebung möglich ist, zu schützen. Dies zeigt der jüngste Fall eines Gewaltverbrechens, begangen durch einen bereits wegen Mordes nach Jugendstrafrecht vorverurteilten Täter.

Heranwachsende, auf die Erwachsenenstrafrecht Anwendung findet, sind, was die Möglichkeiten der Anordnung der Sicherungsverwahrung bereits im Strafurteil anbelangt, Erwachsenen nicht gleichgestellt. Sicherungsverwahrung ist insoweit nur unter sehr engen und im Ergebnis unzureichenden Voraussetzungen möglich. Es ist aber nicht einzusehen, weshalb gegen Heranwachsende ohne Reiferückstände bei entsprechend verfestigter krimineller Gefährlichkeit nicht wie bei Erwachsenen Sicherungsverwahrung angeordnet werden können sollte.

Bei Tätern, auf die Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt, gibt es keine Möglichkeit, nachträglich die Sicherungsverwahrung anzuordnen, auch wenn sich nach langjähriger Einwirkung des Jugendstrafvollzugs keine Nachreifung ergeben hat und die Täter als im höchsten Maße gefährlich anzusehen sind. Sie müssen daher in die Freiheit entlassen werden, ohne Rücksicht auf ihr fortdauerndes Gefährdungspotenzial. Jüngste Erfahrungen zeigen, dass Bedarf besteht, die Bevölkerung vor derartigen Entlassungen zu schützen, weil dem Gewaltpotenzial einzelner weniger nach Jugendstrafrecht verurteilter Täter nicht mit den Einwirkungsmöglichkeiten des Jugendstrafrechts begegnet werden kann.

Bei der Ahndung von Straftaten Heranwachsender wird in höchst unbefriedigender Art in nach Regionen und Delikten sehr unterschiedlicher Weise über die Anwendung von Jugendstrafrecht anstelle von Erwachsenenstrafrecht entschieden. Es ist nicht einzusehen, weshalb auf schwere Straftaten von Heranwachsenden nicht regelmäßig Erwachsenenstrafrecht angewendet wird.

Auf schwerste Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden wird nicht immer mit geeigneten Strafen reagiert.

Auf einen Verstoß gegen die Führungsaufsichtsweisung, sich einer Therapie zu unterziehen, kann lediglich mit der Anordnung unbefristeter Führungsaufsicht reagiert werden. Bei Verstößen gegen Kontaktverbote stehen überhaupt keine Druckmittel zur Verfügung.

## B. Lösung

Zur Lösung der aufgezeigten Probleme sieht der Entwurf u. a. Folgendes vor:

1. Heranwachsende, auf die Erwachsenenstrafrecht Anwendung findet, werden in Bezug auf die Sicherungsverwahrung wie Erwachsene behandelt. Gegen sie ist in vollem Umfang von vornherein oder nachträglich die Anordnung von Sicherungsverwahrung wie bei Erwachsenen möglich.
2. Gegen Jugendliche oder Heranwachsende, die wegen einer schwerwiegenden Straftat zu einer Jugendstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt worden sind, kann nachträglich Sicherungsverwahrung angeordnet werden, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Vollzugs der Jugendstrafe ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Die Sicherungsverwahrung in diesem Bereich soll einer jährlichen Überprüfung unterliegen.
3. Durch eine Änderung des § 105 JGG wird klargestellt, dass die Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende lediglich im Ausnahmefall in Betracht kommt. Hierdurch wird insbesondere einer sehr bedenklichen, nach Regionen und Delikten höchst unterschiedlichen Anwendungspraxis von Jugendstrafrecht entgegengewirkt.
4. Zugleich wird die Möglichkeit geschaffen, bei schwersten Verbrechen Heranwachsender, auf die ausnahmsweise noch Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt, Jugendstrafe von bis zu fünfzehn statt – wie bisher – bis zu zehn Jahren zu verhängen.
5. Die Führungsaufsicht soll wirksamer ausgestaltet werden. Dem Gericht wird die Befugnis eingeräumt, dem Verurteilten für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit strafbewehrte Therapieweisungen und/oder Kontaktverbote zu erteilen. Durch die Erhöhung des Strafrahmens in § 145a StGB von einem Jahr auf drei Jahre wird ein Verstoß gegen strafbewehrte Weisungen erheblich stärker sanktioniert und der Druck auf den Probanden, Weisungen zu beachten, erhöht.

Die unter den Nummern 1, 3 und 4 genannten Regelungsvorschläge sind bereits im Gesetzentwurf des Bundesrates zur Stärkung des Jugendstrafrechts und zur Verbesserung und Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens (Bundesratsdrucksache 238/04 (Beschluss)) vom 14. Mai 2004 enthalten.

## C. Alternativen

Keine

## D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Durch die Strafbewehrung von Verstößen gegen Therapieweisungen oder Kontaktverbote ist mit einem Anstieg der Ermittlungs- und Strafverfahren zu rechnen.

Im Übrigen können durch die häufigere Durchführung von Therapien mehr Kosten entstehen.

Der Entwurf wird durch die Strafrahmenerhöhung für Heranwachsende, auf die Jugendstrafrecht angewendet wird, und die Erweiterung der Möglichkeit der Anordnung von Sicherungsverwahrung in den wenigen zu erwartenden Fällen zur Verlängerung der Verweildauer in den Justizvollzugsanstalten führen. Zu-

gleich erhöht sich der Aufwand für die Vollstreckungsstaatsanwaltschaften und die Gerichte. Allerdings geht es lediglich um wenige Einzelfälle, so dass der Mehraufwand nicht sehr ins Gewicht fallen dürfte.

**E. Sonstige Kosten**

Keine



**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 12. Juli 2005

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Wolfgang Thierse  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 811. Sitzung am 27. Mai 2005 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückfalltaten gefährlicher junger Straftäter

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen





## Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückfalltaten gefährlicher junger Gewalttäter**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Jugendgerichtsgesetzes**

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Werden nach einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe von mindestens fünf Jahren wegen oder auch wegen eines Verbrechens gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder eines Verbrechens nach den §§ 250, 251 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255 des Strafgesetzbuches, vor Ende des Vollzugs dieser Jugendstrafe Tatsachen erkennbar, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Vollzugs der Jugendstrafe ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer sexuell oder körperlich schwer geschädigt werden.“

2. Dem § 82 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 7 Abs. 2 richtet sich die Vollstreckung nach den Vorschriften der Strafprozessordnung.“

3. § 105 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf die Straftaten eines Heranwachsenden ist das allgemeine Strafrecht anzuwenden.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bestand zum Zeitpunkt der Tat bei dem Heranwachsenden eine erhebliche Verzögerung in der sittlichen oder geistigen Entwicklung und ist deshalb eine erzieherische Einwirkung geboten, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften der §§ 4 bis 8, 9 Nr. 1, §§ 10, 11 und 13 bis 32 entsprechend an.“

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „zehn“ durch die Angabe „fünfzehn“ ersetzt.

4. § 106 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „; Sicherungsverwahrung“ gestrichen.
  - b) Die Absätze 3 bis 6 werden aufgehoben.
5. In § 108 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „(§ 106 Abs. 3, 5, 6)“ gestrichen.

**Artikel 2****Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 67e Abs. 2 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und werden in einer neuen Zeile die Wörter „in den Fällen des § 7 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes ein Jahr.“ angefügt.
2. § 68b Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Nummer 3 werden die Wörter „mit ihnen nicht zu verkehren oder zu ihnen keinen Kontakt aufzunehmen,“ angefügt.
  - b) In Nummer 8 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
  - c) In Nummer 9 wird der abschließende Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - d) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. sich einer ambulanten Heilbehandlung zu unterziehen, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.“
3. In § 145a Satz 1 wird die Angabe „einem Jahr“ durch die Angabe „drei Jahren“ ersetzt.

**Artikel 3****Änderung der Strafprozessordnung**

§ 275a der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 106 Abs. 3, 5 und 6“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 106 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2“ ersetzt.
2. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Wörter „und des § 106 Abs. 6 des Jugendgerichtsgesetzes“ gestrichen.

- b) In Satz 3 werden die Wörter „und des § 106 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes“ gestrichen.

#### **Artikel 4**

##### **Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 74f wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 106 Abs. 5 oder Abs. 6“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Strafgesetzbuches“ die Wörter „und des § 7 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes“ eingefügt.

- c) In Absatz 3 Halbsatz 1 wird die Angabe „§ 106 Abs. 5 und 6“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2“ ersetzt.

2. § 120a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 106 Abs. 5 oder Abs. 6“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 106 Abs. 5 und 6“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2“ ersetzt.

#### **Artikel 5**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### I. Allgemeines

Ergibt sich während des Straf- oder Jugendstrafvollzugs die besondere Gefährlichkeit eines schuldfähigen Straftäters, sind Mechanismen erforderlich, um den Schutz der Bevölkerung vor diesen Tätern zu gewährleisten. Die geltende Rechtslage gewährleistet diesen Schutz nicht in ausreichendem Maße.

Jüngste Erfahrungen zeigen, dass es schuldfähige Täter gibt, die schwerste Straftaten begehen, nach Jugendstrafrecht verurteilt werden und trotz der Einwirkung des Jugendstrafrechts zum Entlassungszeitpunkt hoch gefährlich sind, ohne dass dieser Gefährlichkeit mangels Krankheitswerts durch Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus begegnet werden kann.

Gegen Jugendliche sowie Heranwachsende, auf die Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt, kann gemäß § 7 JGG – gegebenenfalls in Verbindung mit § 105 Abs. 1 JGG – die Maßregel der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht verhängt werden. Der Gesetzentwurf schafft nunmehr in einem neuen § 7 Abs. 2 JGG-E die Möglichkeit, nachträglich Sicherungsverwahrung anzuordnen. Die Anordnung von Sicherungsverwahrung bei Aburteilung durch das Tatgericht scheidet auch weiterhin aus. Jugendliche oder Heranwachsende mit erheblichen Reiferückständen erhalten daher auf jeden Fall die Chance, diese Rückstände durch die Einwirkungen des Jugendstrafvollzugs auszugleichen. Erst vor Ende des Vollzugs kann mit der für eine Prognoseentscheidung erforderlichen Sicherheit beurteilt werden, ob sie als hoch gefährlich einzuschätzen sind und der Schutz der Bevölkerung vor schweren Straftaten es erfordert, sie weiter in Gewahrsam zu halten. Dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird ferner dadurch Rechnung getragen, dass die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung an strenge Voraussetzungen, was das Gewicht der begangenen und drohenden Straftaten und die Festlegung der Gefährlichkeit anbelangt, geknüpft wird. Ein Verstoß gegen das Verbot der Doppelbestrafung liegt schon deshalb nicht vor, weil es hier nicht um Bestrafung, sondern um eine Maßregel der Besserung und Sicherung geht. Darüber hinaus soll das Gericht mindestens einmal jährlich zu überprüfen haben, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen ist.

Der Gesetzentwurf stellt ferner Heranwachsende, auf die allgemeines Strafrecht zur Anwendung kommt, insoweit den Erwachsenen gleich. Durch Aufhebung der Sondervorschriften zur Sicherungsverwahrung für Heranwachsende in § 106 Abs. 3 bis 5 JGG wird auch in diesem Bereich die volle Anwendung des allgemeinen Strafrechts ermöglicht.

Des Weiteren sollen die Vorschriften über die Anwendung des allgemeinen Strafrechts auf Heranwachsende geändert werden, um der sehr bedenklichen, nach Regionen und Delikten höchst unterschiedlichen Sanktionspraxis der Jugendgerichte entgegenzuwirken. Der Entwurf sieht auch vor, bei Heranwachsenden das Höchstmaß der Jugendstrafe auf 15 Jahre anzuheben.

Darüber hinaus ist es zur Verbesserung des Schutzes der Allgemeinheit erforderlich, die Führungsaufsicht zu stärken. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Allgemeinheit besonders gefährdende Lücken des Führungsaufsichtsrechts zu schließen. Die vorgesehene grundlegende Reform des Führungsaufsichtsrechts bleibt hiervon unberührt.

Als besonders dringlich ist eine Strafbewehrung einer Therapieweisung sowie eines Kontaktverbotes anzusehen. Verweigert sich ein Proband einer für sinnvoll erachteten Therapie, ist es notwendig, ihn auch mit dem Druckmittel der strafrechtlichen Ahndung zur Durchführung der Therapie zu motivieren. Daneben soll die unbefristete Führungsaufsicht als weitere Möglichkeit bestehen bleiben. Auch muss der Führungsaufsichtsstelle ein Druckmittel zur Einhaltung von Kontaktverboten an die Hand gegeben werden. Als effektiv erweist sich hier nur die Strafbewehrung.

### II. Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu Artikel 1 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

##### Zu Nummer 1 (§ 7 Abs. 2 – neu – JGG)

§ 7 JGG sieht bislang vor, dass als Maßregeln der Besserung und Sicherung im Sinne des allgemeinen Strafrechts lediglich die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, die Führungsaufsicht oder die Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet werden können. Durch Anfügung eines neuen Absatzes 2 wird nunmehr – angelehnt an die Formulierung in § 66b Abs. 2 StGB – die Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ermöglicht. Erforderlich ist eine Verurteilung zu einer Jugendstrafe von mindestens fünf Jahren wegen oder auch wegen eines Verbrechens gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung. Hinzu kommen Taten des schweren Raubes (§ 250 StGB), des Raubes mit Todesfolge (§ 251 StGB), des räuberischen Diebstahls (§ 252 StGB) und der räuberischen Erpressung (§ 255 StGB). Noch vor Ende des Vollzugs dieser fünfjährigen Jugendstrafe müssen darüber hinaus Tatsachen erkennbar werden, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen. Hierbei folgt schon aus dem Umstand, dass das Tatgericht weiterhin keine Möglichkeit haben wird, Sicherungsverwahrung anzuordnen, dass es sich nicht um Tatsachen handeln muss, die erst nach der Verurteilung eingetreten sind, sondern Tatsachen genügen können, die auch dem Tatgericht schon bekannt waren, aus rechtlichen Gründen aber nicht die Anordnung der Sicherungsverwahrung begründen konnten. Das Gericht kann die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Vollzugs der Jugendstrafe ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Hierzu kann auf die zu den §§ 66 und 66b StGB in Rechtsprechung und Literatur entwickelten Grund-

sätze zurückgegriffen werden. Neben der Entwicklung des Verurteilten im Vollzug werden bei der auf Grund umfassender Gesamtwürdigung zu treffenden Gefährlichkeitsprognose vor allem die Anlasstat des Verurteilten, die bekannte prädeliktische Persönlichkeit einschließlich der bekannten Kriminalität und die postdeliktische Persönlichkeitsentwicklung einschließlich der Perspektiven und Außenbezüge zu berücksichtigen sein (vgl. BVerfG, Urteil vom 10. Februar 2004, BVerfGE 109, 190 ff.). Was die Bewertung der Entwicklung im Vollzug anbelangt, wird häufig von wesentlicher Bedeutung sein, inwieweit sich durch die Einwirkung des Jugendstrafrechts und etwaige altersbedingte Reifeprozesse die Kriminalitätserwartung verändert hat.

Die Regelung stellt sicher, dass auch in den sehr seltenen Fällen, in denen Straftäter schon sehr früh sehr schwerwiegende Straftaten begehen und bei denen abzusehen ist, dass sie mit großer Wahrscheinlichkeit erneut solche schwersten Taten begehen werden, diese in die Sicherungsverwahrung übernommen werden können, ohne dass schwerste Wiederholungstaten abgewartet werden müssten. Auch der Ersttäter, der trotz aller Einwirkungen des Jugendstrafvollzugs und trotz Reifeprozessen kraft Alterung hoch gefährlich erscheint, kann daher in der Sicherungsverwahrung untergebracht werden.

Der Täter muss sich einer oder mehrerer sehr schwerwiegender Taten gegen die Person schuldig gemacht haben. Entsprechend § 66b Abs. 2 StGB beschränkt sich die Regelung auf Straftaten aus dem 13., 16. und 17. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches und einige wenige weitere Delikte, durch die die Opfer regelmäßig seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird dadurch Rechnung getragen. Darüber hinaus muss der Täter zu einer zeitigen Jugendstrafe von mindestens fünf Jahren verurteilt sein, um das Gewicht der von ihm bereits ausgegangenen und im Falle von Wiederholungstaten drohenden Gefährlichkeit zu kennzeichnen. Eine Freiheitsstrafe in dieser Höhe kann wegen einer einzelnen Straftat aus dem genannten Bereich verhängt worden sein. Liegen mehrere Straftaten vor, die mit einer Einheitsstrafe geahndet werden, so genügt es, wenn zumindest eine Katalogtat mit abgeurteilt wurde. Das Prinzip der Einheitsstrafe lässt eine weitere Differenzierung nicht zu, da für die einzelnen Straftaten keine gesonderten Strafen festgesetzt werden. Die geforderte Mindesthöhe der Jugendstrafe von fünf Jahren stellt jedoch ausreichend sicher, dass nur Täter aus dem Bereich der schwersten Jugendkriminalität überhaupt für die Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung in Betracht kommen können.

#### **Zu Nummer 2** (§ 82 Abs. 1 Satz 3 – neu – JGG)

Für die Vollstreckung der nachträglichen Sicherungsverwahrung sollten die allgemeinen Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften gelten, zumal es kaum Fälle geben wird, in denen die Altersgrenze des § 85 Abs. 6 JGG noch nicht erreicht ist, und die Maßregel der nachträglichen Sicherungsverwahrung einen besonderen Jugendvollzug nicht kennt.

#### **Zu Nummer 3** (§ 105 Abs. 1, 1a – neu –, 3 JGG)

Die Änderungen der Vorschrift stellen klar, dass der Regelfall die rechtliche Gleichstellung der Heranwachsenden mit

den Erwachsenen ist und nur ausnahmsweise bei erheblichen Entwicklungsverzögerungen die Anwendung von Jugendstrafe in Betracht kommt.

Der Begriff der Jugendverfehlung und die bisherige Differenzierung zwischen den Nummern 1 und 2 in § 105 Abs. 1 JGG der bisherigen Fassung werden ebenso aufgegeben wie die Anknüpfung an einen tatsächlich nicht bestehenden Normtyp des Jugendlichen.

Die Feststellung, ob der Täter entwicklungsmäßig „noch einem Jugendlichen gleichstand“ oder ob eine „Jugendverfehlung“ vorliegt, erfordert nach geltendem Recht einen Vergleich des Täters mit einem „normalen“ Jugendlichen. Hierbei handelt es sich aber um eine fiktive Größe, die in der Realität mit ihren vielfältigen Abstufungen und Nuancen keine Entsprechungen findet. Ein empirisch abgesichertes Leitbild eines „normalen“ Jugendlichen konnte die Wissenschaft bisher nicht erbringen (vgl. Eisenberg, JGG, 10. Auflage 2004, § 105 Rn. 7). Die Beurteilung der Frage, ob Jugendstrafrecht oder allgemeines Strafrecht anzuwenden ist, hängt daher häufig von äußerlichen Umständen und Zufälligkeiten ab. Zum Teil wird sogar die Auffassung vertreten, dass die Entscheidungen nach § 105 Abs. 1 JGG in einem im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz des Artikels 103 Abs. 2 GG problematischen Ausmaß von der Subsumtion normativer Begriffe abhängen (vgl. Eisenberg, a. a. O., Rn. 3). Die dadurch hervorgerufenen Schwierigkeiten bei der Rechtsanwendung können in der Praxis zu Rechtsunsicherheit und Ungleichheit führen (vgl. Brunner/Dölling, JGG, 11. Auflage 2002, Einleitung II, Rn. 2).

Der Begriff der „Jugendverfehlung“ nach § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG hat sich zudem als zu unbestimmt und in seinem Verhältnis zur Regelung in § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG als problematisch erwiesen. Es erscheint daher vorzugswürdig, auf diesen Begriff völlig zu verzichten und ausschließlich auf die Entwicklung des Heranwachsenden abzustellen. Die Anwendung von Jugendstrafrecht ist nur dann gerechtfertigt, wenn eine erhebliche Verzögerung in der sittlichen oder geistigen Entwicklung gegeben ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist im Einzelfall festzustellen, eine schematische Behauptung von Entwicklungsverzögerungen ist verfehlt. Die Entwicklungsverzögerung muss dabei so schwerwiegend sein, dass es ausnahmsweise geboten erscheint, den Heranwachsenden nicht wie einen Erwachsenen, sondern noch wie einen Jugendlichen zu behandeln und das erzieherische Instrumentarium des Jugendstrafrechts anzuwenden.

Ferner wird klargestellt, dass die Anwendung des Jugendstrafrechts nur bei solchen Tätern in Betracht kommt, die mit den jugendspezifischen Maßnahmen des JGG noch zu erreichen sind. Sind solche erzieherischen Maßnahmen zum Zeitpunkt der richterlichen Entscheidung nicht (mehr) erforderlich oder von vornherein aussichtslos, gilt das allgemeine Strafrecht, das allerdings bei der Ahndung der Straftaten auch die Berücksichtigung erheblicher Reifeverzögerungen zum Zeitpunkt der Tat in vielfältiger Weise – zum Beispiel durch die Annahme eines minder schweren Falles – zulässt.

Mit der Änderung des § 105 Abs. 3 JGG wird dem Richter die Möglichkeit eingeräumt, in den Fällen, in denen (ausnahmsweise) Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt, bei schwersten Straftaten auf Grund der Schwere der Schuld eine Jugendstrafe von bis zu fünfzehn Jahren zu verhängen.

**Zu Nummer 4** (§ 106 Abs. 3 bis 6 JGG)

Das in § 106 Abs. 3 Satz 1 JGG immer noch enthaltene grundsätzliche Verbot der Anordnung von Sicherungsverwahrung gegen Heranwachsende auch bei Anwendung des allgemeinen Strafrechts hat sich nicht bewährt. In der Praxis treten zwar selten, aber doch immer wieder Fälle auf, in denen heranwachsende Täter bereits schwerste oder eine so große Zahl von schweren Straftaten begangen haben, dass von einer gravierenden Gefährlichkeit für die Allgemeinheit ausgegangen werden muss. Dass das Gesetz die Anordnung von Sicherungsverwahrung bei einem Heranwachsenden ausschließt, bei dem die Voraussetzungen des Erwachsenenstrafrechts vorliegen, kann nicht überzeugen. Der Gedanke, dass auf die Sicherungsverwahrung bei einem frühkriminellen Hangtäter nicht verzichtet werden kann (vgl. BGH, NStZ 1989, 67; NStZ-RR 2001, 13) trifft auf ihn ebenso zu wie auf einen über 21 Jahre alten Erwachsenen.

Die seit dem 1. April 2004 durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) geltende Lösung einer Vorbehaltssicherungsverwahrung, die sich an § 66a StGB anlehnt, aber keine vorbehaltlose Anordnung gemäß § 66 StGB zulässt, ist inkonsequent und wird dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung nicht gerecht. Es besteht kein durchgreifender Grund dafür, dass gegen Heranwachsende, bei denen sämtliche Voraussetzungen des § 66 StGB vorliegen, (vorbehaltlose) Sicherungsverwahrung nicht angeordnet werden kann. Die zudem im Gesetz vorgesehene Begrenzung der Möglichkeit der Anordnung vorbehaltener Sicherungsverwahrung auf Fälle, in denen der Verurteilung eine der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Straftaten zu Grunde liegt, darüber hinaus das Opfer schwer geschädigt oder gefährdet worden ist, die Anlasstat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren geahndet wurde und die Voraussetzungen bezüglich der Art der Tat auch hinsichtlich der erforderlichen Vortat(en) vorliegen, schränkt den Anwendungsbereich so massiv ein, dass damit nahezu kein Sicherheitsgewinn zu erzielen ist.

Notwendig bleibt auch die ersatzlose Streichung des § 106 Abs. 4 JGG, wie er durch das oben genannte Gesetz zum 1. April 2004 eingeführt worden ist: Danach kann das Gericht anordnen, dass bereits die Strafe in einer sozialtherapeutischen Anstalt zu vollziehen ist. Gegen den Fortbestand dieser Regelung spricht insbesondere, dass die Gerichte bei der Auswahl therapiegeeigneter Sexualstraftäter in der kurzen Zeitspanne einer Hauptverhandlung in der Regel überfordert wären. Die Belegung teurer Therapieplätze mit ungeeigneten Sexualstraftätern und eine Vergeudung wichtiger Behandlungsressourcen wären die Folge. Deshalb ist es weitaus sachgerechter, die Therapieeignetheit eines Sexualstraftäters nach einer gewissen Beobachtung im Justizvollzug durch erfahrene Vollzugstherapeuten beurteilen zu lassen. Auf diese Weise werden die Aussichten verbessert, dass eine Therapie auch zum Erfolg führt. Darüber hinaus wäre den Justizvollzugsanstalten die Entscheidung über die Rückverlegung von therapieunwilligen und therapieresistenten Gefangenen entzogen. Bis zur Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung müsste der Gefangene weiterhin in der sozialtherapeutischen Einrichtung verbleiben, mit entsprechend negativen Auswirkungen auf das Behandlungsklima

für die übrigen Gefangenen. Letztlich sind auch keine Gründe dafür ersichtlich, warum hier eine andere Beurteilung als bei Erwachsenen (vgl. § 9 StVollzG) geboten sein soll. Die Verlegung in die Sozialtherapie kann auch während des Vollzugs der Jugendstrafe erfolgen.

Der durch das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1838) neu eingeführte Absatz 5, der eine nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung bei Heranwachsenden ebenfalls nur unter den vorgenannten unzulänglichen Voraussetzungen des § 106 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 JGG ermöglicht, ist aufzuheben. Auch insoweit stellt der Entwurf die Gleichbehandlung aller nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten sicher.

Als Folge dieser Gleichstellung bleibt auch für die in § 106 Abs. 6 JGG geregelte nachträgliche Sicherungsverwahrung nach Erledigterklärung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus neben § 66b Abs. 3 StGB kein eigenständiger Anwendungsbereich.

**Zu Nummer 5** (§ 108 Abs. 3 Satz 2 JGG)

§ 108 Abs. 3 JGG begründet die sachliche Zuständigkeit der Jugendkammer in Fällen, in denen die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zu erwarten ist. Auch durch die Einbeziehung der Heranwachsenden in die Regelungen des allgemeinen Strafrechts über die Sicherungsverwahrung soll sich an der Zuständigkeit der Jugendkammer nichts ändern. Es genügt insoweit, die Verweisung auf die aufzuhebenden Absätze 3, 5 und 6 des § 106 JGG zu streichen.

**Zu Artikel 2** (Änderung des Strafgesetzbuches)**Zu Nummer 1** (§ 67e Abs. 2 StGB)

Nach § 67e Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung mindestens alle zwei Jahre zu prüfen, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen ist. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie die Tatsache, dass bei Jugendlichen und Heranwachsenden, die Jugendlichen gleichstehen, mit Nachreifeprozessen zu rechnen ist, erfordern hier ein kürzeres Prüfungsintervall als es bei nach Erwachsenenstrafrecht Verurteilten angemessen ist. Selbstverständlich ist auch bei den nach Jugendrecht Verurteilten das Gericht auch außerhalb dieses Überprüfungsintervalls zur Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung berechtigt.

**Zu Nummer 2** (§ 68b Abs. 1 Satz 1 StGB)

Für den Schutz der Allgemeinheit, gerade bei gefährlichen Sexualstraftätern, ist es notwendig, Kontaktverbote bezüglich einer bestimmten Person oder Personen einer bestimmten Gruppe in den Katalog der strafbewehrten Weisungen nach § 68b StGB mitaufzunehmen. Bisher sind Kontaktverbote nur als nicht strafbewehrte Weisungen möglich. Verstößen kann nicht wirkungsvoll begegnet werden. Durch die Aufnahme in den Katalog der strafbewehrten Weisungen wird eine nachhaltigere Einwirkung auf den Probanden ermöglicht.

Darüber hinaus wird die Weisung, sich einer Heilbehandlung zu unterziehen, ebenfalls in den Katalog des § 68b Abs. 1 StGB mitaufgenommen.

Durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) wurde für das Gericht erstmals die Möglichkeit geschaffen, auch ohne Einwilligung des Betroffenen anzuordnen, dass sich der Verurteilte einer Heilbehandlung unterzieht, wenn diese nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist (§ 68b Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 56c Abs. 3 Nr. 1 StGB). Hier kommt insbesondere die psychotherapeutische Behandlung in Betracht. Bei Verurteilten, die einer solchen Weisung nicht nachkommen oder in eine vom Gericht für erforderlich gehaltene Weisung im Sinne des § 56c Abs. 3 Nr. 1 StGB (mit körperlichem Eingriff) nicht einwilligen und die auf Grund der Nichtaufnahme einer Behandlung für die Allgemeinheit weiterhin gefährlich sind, wurde es beim damaligen Gesetzesvorhaben noch für ausreichend gehalten, über die damals befristete Höchstdauer der Führungsaufsicht von fünf Jahren hinaus in diesen Fällen die unbefristete Führungsaufsicht anzuordnen (§ 68c Abs. 2 StGB) und die Führungsaufsicht nach § 68e Abs. 1 StGB erst dann enden zu lassen, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte auch ohne sie keine Straftaten mehr begehen wird.

Es hat sich allerdings gezeigt, dass das Druckmittel der unbefristeten Führungsaufsicht nicht genügt, um die Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern wirksam zu schützen. Es ist daher notwendig, die Weisung, sich einer Heilbehandlung ohne körperlichen Eingriff zu unterziehen, in den Katalog der strafbewehrten Weisungen aufzunehmen.

Eine Strafbewehrung der Weisung, sich einer Heilbehandlung mit körperlichem Eingriff oder einer Entziehungskur zu unterziehen, kann hingegen nicht in Betracht kommen. Dies würde der gesetzgeberischen Wertung widersprechen, dass solche Weisungen nur mit Einwilligung des Verurteilten erteilt werden dürfen (§ 56c Abs. 3 Nr. 1, § 68b Abs. 2 Satz 2 StGB). Diese von der Verfassung geprägte Wertung schließt auch die Möglichkeit des Betroffenen ein, die einmal erteilte Einwilligung (etwa konkludent durch Nichtbefolgung der Weisung) zurückzunehmen, ohne dafür mit Bestrafung bedroht zu werden. Dass (auch) in diesen Fällen gemäß § 68c Abs. 2 StGB die unbefristete Führungsaufsicht eingreifen kann, steht dieser Wertung nicht entgegen; diese Folge liegt auf anderer Ebene: sie bezweckt allein die Sicherung der Allgemeinheit und hat keinen Strafcharakter.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit soll bei einem Verstoß gegen die nicht zustimmungsbedürftige Behandlungsweisung sowohl die Möglichkeit der Anordnung der unbefristeten Führungsaufsicht als auch die strafrechtliche Sanktionsmöglichkeit zur Verfügung stehen. Durch das Strafantragserfordernis in § 145a Satz 2 StGB wird gewährleistet, dass der Führungsaufsichtsstelle am Einzelfall orientiert verschiedene Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Damit wird auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt.

Durch die Aufnahme der Therapieweisung in den Katalog der strafbewehrten Weisungen wird auch weiterer legitimer Initialzwang erzeugt.

Die Effizienz therapeutischer Maßnahmen hängt nicht von der Initialmotivation ab. Bei Personen, die sich unbeeinflussbar behandlungsablehnend verhalten, wird eine Therapie zwar kaum Erfolg haben können. Die Erfahrungen im Justizvollzug zeigen aber, dass zunächst Behandlungsunwillige mit geeigneten Möglichkeiten der Auseinandersetzung

an eine Therapie herangeführt werden können. Es ist daher notwendig, mit allen Mitteln zu versuchen, bei behandlungsbedürftigen aber behandlungsunwilligen Probanden die Bereitschaft für eine Therapiemaßnahme zu wecken.

### **Zu Nummer 3** (§ 145a Satz 1 StGB)

Die Erhöhung des Strafrahmens soll die Bereitschaft der Probanden stärken, strafbewehrte Weisungen zu befolgen. Dadurch wird auch der Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern erhöht.

### **Zu Artikel 3** (§ 275a Abs. 1 Satz 1, 3, Abs. 5 Satz 2, 3 StPO)

§ 275a StPO regelt das Verfahren zur Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung. Durch die Streichung der Sonderregeln der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung für Heranwachsende, die nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt wurden, in § 106 Abs. 3 bis 6 JGG sind auch die entsprechenden Verweisungen im Verfahrensrecht zu streichen. Durch die Neueinführung einer nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung auch für nach Jugendstrafrecht Verurteilte ist ein entsprechender Verweis auf den neu geschaffenen § 7 Abs. 2 JGG-E erforderlich. Der Begriff der Freiheitsstrafe umfasst ebenso wie in anderen Vorschriften der Strafprozessordnung (vgl. § 112a Abs. 1 StPO) auch die Jugendstrafe. Das Verfahren ist in jedem Fall der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung in § 275a StPO in gleicher Weise geregelt.

Dies gilt auch für den wohl seltenen Ausnahmefall, dass über die Verhängung der nachträglichen Sicherungsverwahrung nach § 7 Abs. 2 JGG-E bei einem – zu diesem Zeitpunkt – Heranwachsenden zu entscheiden ist. Die Vorschriften über das Jugendstrafverfahren, § 109 JGG, sind nicht anzuwenden. Insbesondere die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe erscheint nicht geboten. Im Rahmen der nach § 275a Abs. 4 Satz 2 StPO einzuholenden Sachverständigengutachten werden Tatsachen im Sinne des § 38 Abs. 2 Satz 2 JGG über die Persönlichkeit, die Entwicklung und die Umwelt des Verurteilten ohnehin zu erheben sein. Bei einem Verurteilten, der die letzten fünf Jahre in Haft verbracht hat, wird die Jugendgerichtshilfe auch eher selten über aktuelle Informationen zu den vorgenannten Gesichtspunkten verfügen. Im Bedarfsfall steht es dem Gericht aber auch frei, im Rahmen einer umfassenden Sachaufklärung auch einen Vertreter der Jugendgerichtshilfe zu hören.

### **Zu Artikel 4** (§§ 74f, 120a GVG)

Die mit dem Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1838) neu eingefügten §§ 74f und 120a GVG regeln die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für die Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene und über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung. Auch insoweit sind die durch die Streichung des § 106 Abs. 5 und 6 JGG erforderlichen Anpassungen des Textes vorzunehmen. Ferner ist durch die Aufnahme von Verweisungen auf den neuen § 7 Abs. 2 JGG-E sicherzustellen, dass auch im Falle der zu Jugendstrafe Verurteilten jeweils das Tatgericht für die Entscheidung der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung

zuständig ist. Hat das Jugendschöffengericht als Tatgericht entschieden, ist für die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung die Jugendkammer zuständig. § 74f Abs. 2 GVG bewirkt lediglich eine Zuständigkeitsverlagerung vom Amts- auf das Landgericht, lässt aber die Zuordnung zum Jugendgericht unberührt.

Da gemäß § 102 JGG die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte durch die Vorschriften des JGG nicht berührt wird, kann es auch vorkommen, dass ein Strafsenat gegen einen Jugendlichen als Tatgericht entscheidet. Daher ist auch in § 120a Abs. 1 GVG die Verweisung auf § 7 Abs. 2 JGG-E anstelle der aufgehobenen Absätze 5 und 6 des § 106 JGG aufzunehmen.

#### **Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Die Änderung des § 105 JGG gilt nur für Taten, die nach Erlass dieses Gesetzes begangen werden. Die Änderungen im Bereich der Sicherungsverwahrung sind, da es sich dabei um Maßregeln der Besserung und Sicherung handelt, gemäß § 2 Abs. 6 StGB sofort nach dem Inkrafttreten des Gesetzes anzuwenden (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Februar 2004, BVerfGE 109, 133-190).

## Anlage 2

### Stellungnahme der Bundesregierung

#### I. Allgemeiner Teil

Die Bundesregierung lehnt den Entwurf des Bundesrates insgesamt ab. Die vorgeschlagenen Regelungen sind zum großen Teil nicht geeignet, den Schutz der Gesellschaft vor jungen Rückfalltätern wirklich zu verbessern. Einige der Forderungen des Entwurfs zur Verschärfung des (Jugend-)Strafrechts sind altbekannt. Sie waren bereits Gegenstand anderer Gesetzentwürfe des Bundesrates und sind von der Bundesregierung – wie auch der Fachöffentlichkeit – nicht erst dabei als insgesamt kontraproduktiv im Hinblick auf die Vermeidung künftiger Straffälligkeit abgelehnt worden (vgl. Bundestagsdrucksachen 15/1472, S. 11 und 15/3422, S. 23 f. sowie die Beratungen und Beschlüsse des 64. Deutschen Juristentages 2002 in Berlin und des 25. und 26. Deutschen Jugendgerichtstages 2002 in Marburg und 2004 in Leipzig).

Der Bundesregierung ist es eines der wichtigsten Anliegen, den Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Straftaten bestmöglich auszugestalten. An Stelle von generellen Verschärfungen des Strafrechts mit fraglicher Wirksamkeit hält sie es insbesondere im Falle junger Straftäter für geboten, die schon vorhandenen Sanktions- und Reaktionsmöglichkeiten, die künftiger Straffälligkeit entgegenwirken sollen, auch differenziert und gezielt auf den Einzelfall konsequent zu nutzen. Im Hinblick auf besonders gefährliche Täter müssen geeignete Therapien sowie Instrumente und Maßnahmen der Früherkennung und Prävention nötigenfalls entwickelt oder ausgebaut werden. Geboten ist nach Auffassung der Bundesregierung außerdem, das Recht der Führungsaufsicht nicht nur in Details, sondern umfassend neu zu regeln und dieses wichtige Instrument zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern so insgesamt praxistauglicher und effektiver zu gestalten. Ein entsprechender Gesetzentwurf wird derzeit im Bundesministerium der Justiz vorbereitet.

#### II. Besonderer Teil

##### Zu Artikel 1 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

##### Zu den Nummern 1, 4 und 5

(Änderung der §§ 7, 106 und 108 JGG – Nachträgliche Sicherungsverwahrung auch im Falle der Verurteilung zu Jugendstrafe und unbeschränkte Zulassung der Sicherungsverwahrung wie bei Erwachsenen gegen Heranwachsende bei Anwendung des allgemeinen Strafrechts)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Gegen Heranwachsende, die nach allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, kann nach den geltenden Regelungen in § 106 Abs. 3 und 5 JGG mit ihren Begleitvorschriften unter bestimmten Voraussetzungen die vorbehaltene und die nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet werden. Diese Möglichkeiten wurden erst mit dem Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Strafta-

ten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) und dem Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1838) geschaffen. Dabei fand eine sorgfältige Abwägung der Sicherheitsinteressen mit den bei jungen Menschen zu beachtenden alters- und entwicklungsbedingten Besonderheiten statt. Deshalb wurden die Voraussetzungen einer Sicherungsverwahrung für Heranwachsende enger gefasst als bei Erwachsenen. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung bereits mit dem Urteil des erkennenden Gerichts wurde ausgeschlossen und der regelmäßige Vollzug schon der Jugendstrafe in einer sozialtherapeutischen Anstalt vorgesehen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften (Bundestagsdrucksache 15/1311, S. 25 f.) sowie auf die Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung (Bundestagsdrucksache 15/2887, S. 18 f.) verwiesen. Mit dem vom Bundesrat jetzt vorgeschlagenen Wegfall der besonderen Bestimmungen für Heranwachsende, die nach allgemeinem Strafrecht verurteilt werden (Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs), wäre ein überzeugender Sicherheitsgewinn nicht verbunden, zumal die jetzt geltenden Regelungen die nachträgliche Sicherungsverwahrung in ganz vergleichbarer Weise wie bei Erwachsenen zulassen.

Die Ausweitung der Sicherungsverwahrung außerdem auch auf Heranwachsende, die in Anwendung von Jugendstrafrecht zu Jugendstrafe verurteilt worden sind, und sogar auf Jugendliche (Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs) begegnet noch darüber hinausgehenden Bedenken. Den alters- und entwicklungsbedingten Besonderheiten bei Heranwachsenden, die bereits in Anwendung des allgemeinen Strafrechts zu Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, kann mit den in § 106 Abs. 3 bis 6 JGG vorgesehenen besonderen Bestimmungen noch gerade hinreichend Rechnung getragen werden. Für Jugendliche oder in der Entwicklung gleichstehende Heranwachsende erscheint auch eine solche Lösung als zu weit gehend. Die notwendige Gefährlichkeitsprognose wird umso unsicherer, je jünger ein Betroffener ist, je mehr er sich noch in der Entwicklung befindet und je kürzer seine Lebensgeschichte ist. Das Verhalten im Vollzug kann in der Regel die Prognosesicherheit nicht wesentlich verbessern. Damit ergibt sich ein hohes Risiko von Fehlprognosen, bei denen eine erhebliche Gefährlichkeit zu Unrecht angenommen wird, insbesondere wenn man bedenkt, dass nach Ansicht von Experten in Deutschland bei weitem nicht von einer flächendeckenden Versorgung mit ausreichend qualifizierten Gutachtern ausgegangen werden kann. Auf diesem Hintergrund setzen auch das Menschenbild des Grundgesetzes, das Sozialstaatsprinzip und der staatliche Auftrag, für eine gedeihliche Entwicklung junger Menschen zu sorgen, Grenzen, wenn es darum geht, gesetzlich die Möglichkeit zu eröffnen, einen jungen Menschen vielleicht bis zu seinem

Lebensende nie wieder in Freiheit zu entlassen. Angesichts dieser Erwägungen insgesamt erscheint es der Bundesregierung nicht angemessen, die Möglichkeit der Sicherungsverwahrung auch für Jugendliche und nach Jugendstrafrecht verurteilte Heranwachsende zu eröffnen.

**Zu Nummer 2** (Änderung des § 82 JGG – Vollstreckung der Sicherungsverwahrung gegen zu Jugendstrafe verurteilte Täter nach den allgemeinen Vorschriften)

Es handelt sich um eine Folgeregelung zu den Vorschlägen in den Nummern 1 und 4, die die Bundesregierung ablehnt. Unabhängig davon hielt die Bundesregierung die Regelungen der §§ 82 ff. JGG zur Vollstreckung mit dem Jugendrichter als Vollstreckungsleiter auch im Zusammenhang mit der Sicherungsverwahrung für überzeugender, da es auch nach Verbüßung der zunächst vollstreckten Jugendstrafe noch um sehr junge Menschen gehen kann. Hinsichtlich der Beurteilung dieser jungen Menschen und im Umgang mit diesen verfügen die Jugendgerichte über eine besondere Sachkompetenz. Die geltende Vorschrift des § 85 Abs. 6 JGG zum Übergang der Vollstreckung nach Vollendung des 24. Lebensjahres bietet hier ausreichende Flexibilität. Auch deshalb wird der von dem Entwurf vorgeschlagenen Ergänzung des § 82 JGG nicht zugestimmt.

**Zu Nummer 3** (Änderung des § 105 JGG – Weitgehende Herausnahme der Heranwachsenden aus dem Jugendstrafrecht und Anhebung des Höchstmaßes der Jugendstrafe für Heranwachsende auf 15 Jahre)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält die weitgehende Herausnahme der Heranwachsenden aus dem Jugendstrafrecht nicht für richtig und im Hinblick auf die Vermeidung künftiger Straftaten und damit auch das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit für eher kontraproduktiv. Das Gleiche gilt für die Anhebung des Höchstmaßes der Jugendstrafe für Heranwachsende von 10 auf 15 Jahre. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die früheren Stellungnahmen der Bundesregierung zu diesen Forderungen, zuletzt zum Gesetzentwurf des Bundesrates zur Stärkung des Jugendstrafrechts und zur Verbesserung und Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens (Bundestagsdrucksache 15/3422, S. 23) Bezug genommen. Außerdem hat die Bundesregierung ihre Haltung zur Behandlung von Heranwachsenden in dieser Legislaturperiode in ihren Antworten zu zwei Kleinen Anfragen der Fraktion der CDU/CSU dargelegt (Bundestagsdrucksachen 15/2102 und 15/3850).

**Zu Artikel 2** (Änderung des Strafgesetzbuches)

**Zu Nummer 1** (Änderung des § 67e Abs. 2 StGB Überprüfungsfrist für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung im Anwendungsbeereich des Jugendstrafrechts)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 1. Auf die Stellungnahme zu diesem Änderungsvorschlag wird daher Bezug genommen.

**Zu Nummer 2** (Änderung des § 68b Abs. 1 Satz 1 StGB – Ausweitung der strafbewehrten Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung teilt zwar die Ansicht, dass es aus Gründen des Schutzes der Allgemeinheit, gerade vor gefährlichen Sexualstraftätern, notwendig ist, Kontaktverbote bezüglich bestimmter Personen oder Personengruppen in den Katalog der strafbewehrten Weisungen nach § 68b Abs. 1 StGB aufzunehmen. Sie hält es aber für geboten, eine solche Neuregelung im Zusammenhang mit der umfassenden Reform des Rechts der Führungsaufsicht vorzunehmen, die gegenwärtig erarbeitet wird.

Die Strafbewehrung von (Psycho-)Therapieweisungen lehnt die Bundesregierung demgegenüber auch in der Sache ab. Diese Ablehnung entspricht der überwiegend ablehnenden Bewertung eines entsprechenden Vorschlags durch die Länder in dem im Herbst 2004 von der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, Justizsenatorinnen und Justizsenatoren gebilligten Bericht des Strafrechtsausschusses „Neufassung der Vorschriften über die Führungsaufsicht: Länderauswertung und Empfehlungen“ (S. 18 f. des Berichts). In diesem Bericht haben die Länder ihre Ablehnung – zu Recht – insbesondere mit verfassungsrechtlichen Bedenken gegenüber einem strafbewehrten Zwang zur Therapie begründet. Die – nach § 68b Abs. 2 StGB bereits jetzt ohne Einwilligung mögliche, jedoch nicht nach § 145a StGB strafbewehrte – (Psycho-)Therapieweisung, stellt einen erheblichen Eingriff in das durch Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht dar. Solche Eingriffe brauchen nur hingenommen zu werden, wenn sie verhältnismäßig, d. h. insbesondere zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich sind (vgl. BVerfGE 65, 1, 44; 84, 239, 280). Eine strenge Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist mithin geboten. Dabei ist im Rahmen der Abwägung das Gewicht des Persönlichkeitseingriffs zu beachten.

In diesem Zusammenhang ist es ausschlaggebend, welche Therapieerfolge mit unter Strafdrohung zwangsweise verordneten Psychotherapien erzielt werden können. Psychotherapeutische Behandlungsmaßnahmen beruhen auf sozialer Interaktion und erfordern daher die Mitarbeit der betroffenen Person. Für den Erfolg einer Therapie kommt es deshalb entscheidend darauf an, dass die Probandin oder der Proband sich auf sie einlässt. Dies setzt zwar weder voraus, dass von Anfang an eine Bereitschaft zur Therapie besteht, noch dass die Therapiebereitschaft auf autonomen Beweggründen beruht. Entscheidend ist vielmehr, ob es der Therapeutin oder dem Therapeuten gelingt, die betroffene Person zur Mitarbeit zu motivieren; in vielen Fällen kann Motivationsarbeit indes nur dann geleistet werden, wenn der Proband oder die Probandin zunächst gezwungen wird, überhaupt Kontakt zu einer Therapeutin oder einem Therapeuten aufzunehmen und diesen auch durchzuhalten. Eine strafbewehrte (Psycho-)Therapieweisung nach dem vorgeschlagenen Muster geht allerdings über einen solchen „legitimen Initialzwang“ deutlich hinaus.

Die innere Bereitschaft, sich auf die Therapie einzulassen, lässt sich nicht erzwingen. Fehlt sie und gelingt es auch nicht sie zu wecken, so fehlt es an der Erfolgsaussicht der Therapie. In diesem Fall ist es sinnlos und daher unverhältnismäßig.

ßig, die betroffene Person dazu zu zwingen, sich weiterhin einer Therapie „zu unterziehen“. Deshalb dürfen Therapieweisungen nicht strafbewehrt sein, sondern können lediglich Folgen nach § 68c Abs. 2 StGB (Anordnung unbefristeter Führungsaufsicht) oder ggf. § 67g StGB (Widerruf der Aussetzung einer Maßregel) nach sich ziehen, die vor allem dem Schutz der Allgemeinheit vor rückfallgefährdeten, nicht therapiebereiten Probandinnen und Probanden dienen.

In dem Gesetzentwurf zur Reform der Führungsaufsicht, der gegenwärtig erarbeitet wird, wird die Bundesregierung indes Vorschläge zur Erweiterung des strafbewehrten Weisungskatalogs unterbreiten, die die Ausübung eines zulässigen Initialzwangs mit dem Ziel eines Einstiegs in eine (Psycho-)Therapie erlauben.

**Zu Nummer 3** (Änderung des § 145a Satz 1 StGB – Anhebung der Strafdrohung für Weisungsverstöße auf drei Jahre)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung ist zwar der Ansicht, dass ein höherer Strafrahmen differenziertere Reaktionen gegenüber problematischen Probandinnen und Probanden ermöglichen würde und individualpräventive Wirkungen im Hinblick auf die Vermeidung von Weisungsverstößen entfalten kann. Sie hält es aber für geboten, eine solche Neuregelung im Zusammenhang mit der umfassenden Reform des Rechts der Führungsaufsicht vorzunehmen, die gegenwärtig erarbeitet wird.

**Zu den Artikeln 3 und 4**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderung zu den Vorschlägen in Artikel 1, die einer eigenen Bewertung nicht bedürfen.